

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6727 — Carlyle/DuPont Performance Coatings Business)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 297/07)

1. Am 25. September 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Flash Bermuda Co. Ltd (Bermudas), ein Akquisitionsvehikel, das im Eigentum und unter der Kontrolle von Fonds steht, welche von dem Unternehmen The Carlyle Group („Carlyle“, USA) verwaltet werden, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen DuPont Performance Coatings („DPC“, USA), eine Gesellschaft des Unternehmens E. I. du Pont de Nemours and Company.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Carlyle: weltweite alternative Vermögensverwaltung,
 - DPC: Herstellung und Vertrieb von Flüssig- und Pulverbeschichtungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6727 — Carlyle/DuPont Performance Coatings Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).